

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass wir abermals mit der Interessenswahrnehmung von Herrn XXXXXXXXX beauftragt worden sind. Eine entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegenstand unsere Inanspruchnahme ist Ihre E-Mail vom 06.11.2024.

Unser Mandant hat nach wie vor einen Anspruch darauf, dass Sie ihm Unterhalt im Rahmen seiner Ausbildung zahlen.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Unser Mandant hat sein Studium, welches er zunächst begonnen hatte, aufgrund von seiner Erkrankung bedauerlicherweise beenden müssen. Wir teilen Ihnen hier mit, dass unser Mandant die Diagnose manisch depressiv bestätigt erhalten hat und insoweit konnte er im Rahmen des ausgewählten Studienganges – Wirtschaftspädagogik – keine guten Leistungen erbringen und musste sich eine neue Ausbildung suchen.

2.

Unser Mandant hat erfolgreich und schnellstmöglich zum 01.08.2024 nach dem Abbruch des Studiums im Sommersemester 2024 einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und wir übersenden Ihnen denselben mit der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen anbei.

Denselben können Sie entnehmen, dass das Ausbildungsverhältnis drei Jahre laufen wird.

3.

Ferner übersenden wir Ihnen die aktuellen Bezügeabrechnungen unseres Mandanten hinsichtlich des ihm überwiesenen Ausbildungsgehaltes.

4.

Ausweislich des Ihnen beigefügten Mietvertrages lebt unser Mandant in Göttingen und mithin sind folgende Fahrtkosten in Abzug zu bringen:

30 Kilometer x 2 x 220 Tage x 0,42 € = 5.544,00 €

30 Kilometer x 2 x 220 Tage x 0,21 = 2.772,00 €

5.544,00 € + 2.772,00 € = 8.316,00 € : 12 Monate = 693,00 €

Mithin hat unser Mandant monatliche Fahrtkosten in Höhe von 693,00 €.

5.

Zudem ist der berufsbedingte Mehraufwand im Sinne der Pauschale gemäß der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 100,00 € in Abzug zu bringen.

6.

Nach der derzeit einschlägigen Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2024, Zahlbetragstabelle, steht unserem Mandanten ein Unterhaltanspruch gegenüber Ihnen in Höhe von 930,00 € zu.

3

Mithin können Sie erkennen, dass Sie nach wie vor unterhaltsverpflichtet sind und unser Mandant könnte vielmehr noch einen höheren Unterhaltsbetrag gegenüber Ihnen geltend machen.

7.

Zur Güte können wir vorschlagen, dass mit dem Beginn des zweiten Ausbildungsjahres eine Neuberechnung vorgenommen wird, da unser Mandant im zweiten Ausbildungsjahr eine Gehaltserhöhung erhalten wird und es kann sodann überprüft werden, inwieweit ein geringer Betrag Ihrerseits etwaig zu zahlen sein wird.

Wir fordern Sie entsprechend auf, hiernach bis zum

18.12.2024

Ihrer Unterhaltsverpflichtung im Weiteren anzuerkennen.